

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Architektur
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-AR)
vom 21. Januar 2011**

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011 lfd. Nr. 04

geändert durch Satzungen vom

**04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)
29. Juni 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015 lfd. Nr. 14)**

und redaktioneller Änderung vom

14. Oktober 2019 Einfügung der Fußnote ¹⁾ bei den Modulen B1400, B2400, B3400, B4400 und B5400

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der zweiten Änderungssatzung vom 29. Juni 2015 und nach redaktioneller Änderung vom 14. Oktober 2019. Rechtsänderungen, die ab 01. Oktober 2015 in Kraft getreten sind, erscheinen hervorgehoben in „blau“.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Module, Kurse, Stunden- und Prüfungsübersicht, zusätzliche Wiederholungstermine
- § 5 Studienplan
- § 6 Raumortlabor
- § 7 **Frist zum erstmaligen Ablegen der Prüfungen des ersten Studienjahrs**
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Leistungspunkte
- § 11 Modul- und Prüfungsgesamtergebnis
- § 12 **Bestehen der Bachelorprüfung**
- § 13 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 14 Akademischer Grad
- § 15 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- § 16 Inkrafttreten

Anlage:

Übersicht über die Module, Kurse, die Semesterwochenstunden, die Prüfungsleistungen und die Leistungspunkte

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 V vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 39; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Das Studium vermittelt den Studierenden die grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten des gestalterisch-künstlerischen und wissenschaftlich-technischen Arbeitens sowie Kenntnisse der Methodik, Systematik und Begrifflichkeit in den Sachgebieten der Architektur.
- (2) Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie von Führungswissen und Führungstechniken.
- (3) Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden nach sechs Semestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsbefähigenden Abschluss zur Übernahme qualifizierter Fachaufgaben im Bereich der Architektur und der Bauplanung.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre.
- (2) ¹Das Studium selbst gliedert sich in drei Phasen.
 1. In der ersten Phase werden Grundkompetenzen erlernt,
 2. in der zweiten Phase erfolgt die Ausbildung der Kernkompetenzen und
 3. in der dritten Phase wird die Kompetenz zur Integration der einzelnen Fachinhalte vermittelt.

²Alle Lehrveranstaltungen sind modular zusammengesetzt. ³Die Module werden blockweise angeboten. ⁴Innerhalb der Module sind Kurse in studienbegleitenden Prüfungsarbeiten, Referaten oder abschließenden Prüfungen abzulegen.
- (3) ¹In das Studium sind mehrtägige Fachexkursionen als Kurse „Raumortlabor“ integriert. ²Zum Bestehen der Kurse „Raumortlabor“ sind insgesamt 20 Exkursionstage nachzuweisen.

- (4) ¹Optional können anstelle der Kurse der Module “Professionalisierung/Vertiefung“ (B 1600/B2600) des ersten Studienjahres auch Kurse aus dem Allgemeinen Wahlpflichtfachangebot der Hochschule anerkannt werden unter Beachtung der Qualifikationsmerkmale der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie BARL, Art. 46 Abs. 1a - k. ²Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Leistungspunkte sind grundsätzlich vorher mit dem jeweiligen Modulbeauftragten abzustimmen.

§ 4

Module, Kurse, Stunden- und Prüfungsübersicht, zusätzliche Wiederholungstermine

- (1) ¹Das Studium gliedert sein Angebot in einzelne, auf einander abgestimmte Module mit jeweils zugeordneten Kursen. ²Diese setzen sich aus Pflicht- und Vertiefungsangeboten zusammen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Vertiefungsangebote, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die einzelnen Vertiefungsangebote und ihre Prüfungen ergeben sich aus dem Studienplan.
- (3) Alle Kurse sind entweder Pflichtangebote oder Vertiefungsangebote.
1. Pflichtangebote sind Kurse des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Vertiefungsangebote sind Kurse, die alternativ in Gruppen oder einzeln angeboten werden. Näheres regelt der Studienplan.
 3. Wahlkurse sind Angebote, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (4) ¹Der Fakultätsrat legt spätestens am Ende eines Semesters fest, für welche Prüfungsleistungen im folgenden Semester ein zusätzlicher Prüfungstermin nach dem Regeltermin angeboten wird. ²Er gilt nur für Studierende, die im jeweiligen Regeltermin eine „nicht ausreichende“ Note erzielt haben.

§ 5

Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. ²Dieser wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden und der Leistungspunkte je Modul, je darin integriertem Kurs und dem Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen,
 2. die Dauer der einzelnen Prüfungen,
 3. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen,
 4. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.
 5. die Wichtung der Noten
- (3) ¹Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ²Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, je Kurs und Semester, die Studienziele und Studieninhalte aller Module und der darin integrierten Pflicht- und Vertiefungsangebote, die Art und

die Dauer der einzelnen Prüfungen, mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer.

- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche alternativ vorgesehenen Vertiefungsveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 6

Raumortlabor

¹Der Kurs Raumortlabor dient der praktischen Überprüfung und Vertiefung der theoretisch erlernten Grundlagen innerhalb und außerhalb der Hochschuleinrichtungen. Die praktischen Anforderungen des Berufsbildes des Architekten werden in den Modulen „Hochbaukonstruktion“, „Tragwerk und Technik“, „Entwerfen und Planen“, „Geschichte und Theorie“, „Darstellen und Gestalten“ und „Professionalisierung/Vertiefung“ experimentell erarbeitet. ²Die Einrichtung des „Raumortlabors“ wird auch außerhalb der Hochschule individuell ausgewiesen. ³Die Veranstaltungen des „Raumortlabors“ sind als Exkursionen Teil der praktischen Ausbildung der Fakultät am Objekt.

§ 7

Frist zum erstmaligen Ablegen der Prüfungen des ersten Studienjahres

¹Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind die Prüfungen des ersten Studienjahres abzulegen. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

§ 8

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Sie wird vom Fakultätsrat bestellt.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn 150 Leistungspunkte erreicht wurden. ²Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden.
- (3) Das Thema für die Bachelorarbeit wird von der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller herausgegeben, die bzw. der in der Regel zugleich erste Prüferin bzw. erster Prüfer ist.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung. ²Die Anmeldung erfolgt im Sommersemester in der Regel in der KW 23 und im Wintersemester in der KW 52.

- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist von der/dem Erstprüfenden und einer/einem weiteren Prüfenden schriftlich zu bewerten. ²Alle Prüfenden, die für die Bewertung der Bachelorarbeit zuständig sind, werden von der Prüfungskommission bestellt.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart der zuständigen Prüfenden im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren, dessen Bewertung mit dem Prädikat "mit Erfolg" Voraussetzung für das Bestehen des Moduls Bachelorarbeit ist. ²Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Absolventin/der Absolvent befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen. ³Die Prüfungskommission setzt den Termin für das Kolloquium fest. ⁴Das Kolloquium dauert mindestens 15, maximal 30 Minuten. ⁵Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, die Anwesenden können ergänzende Fragen stellen.
- (7) ¹Über die Durchführung des Kolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort, die Namen der beteiligten Prüfenden, die Namen der Studierenden, die wesentlichen Inhalte, deren Bewertung und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

§ 10

Leistungspunkte

- (1) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten. ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Zusätzlich zu den nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierende Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 180 Leistungspunkten erbrachte Wahlleistungen und die dafür erzielten Leistungspunkte werden gesondert in einer Anlage zu den Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 11

Modul- und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Der Bewertung der Prüfungsleistung ist die individuelle Leistung des/der Studierenden zu Grunde zu legen.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen.
- (4) ¹Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden. ²Falls eine Teilprüfung nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung.
- (5) Die Notengewichte der Prüfungsleistungen bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses und der Divisor ergeben sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Endnoten jedes Moduls und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 12

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkten nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht sind.

§ 13

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

§ 14

Akademischer Grad

¹Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: "B.A."), verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 15

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Im Rahmen der Prüfungen angefertigte gestalterische Arbeiten werden in digitaler Form dokumentiert. ²Die Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 RaPO gilt nur für diese Dokumentation. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung mitgeteilt wurde.
- (2) ¹Zur Erstellung der Dokumentation werden alle körperlichen Teile und die zeichnerischen darstellerischen Elemente der Prüfungen von den Studierenden zusätzlich als Datenträger in Form einer CD oder DVD in einer Schutzhülle am Prüfungstag- bzw. zum Abgabetermin mit abgegeben. ²Diese Teile sind mit Name, Vorname, Matrikelnummer, Modulbezeichnung, Prüfer oder Prüferin und Prüfungstermin zu versehen.
- (3) ¹Für die Rückgabe der körperlichen und zeichnerischen Teile wird ein einmaliger Rückgabetermin zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters durch Aushang in der Fakultät bekannt gegeben. ²Nicht abgeholte Arbeiten kann die Fakultät nach Verstreichen dieses Termins entsorgen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Sommersemester 2011 im Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm aufnehmen.
- (2) Sie gilt ferner für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen Lehrplan geändertes Studienangebot vorfinden.
- (3) ¹Studierende des Bachelorstudiengangs Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. ²Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden.
- (4) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-AR) vom 03. August 2006 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2006 lfd. Nr. 19; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. August 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010 lfd. Nr. 24; www.th-nuernberg.de), fort; im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft.
- (5) Ein Studienangebot nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung besteht bis zum 30. September 2013.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 21. Dezember 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 21. Januar 2011.

Nürnberg, 21. Januar 2011

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 04, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 24. Januar 2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht über die Module, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte des Bachelorstudiengangs Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

BA Studienphase 1, 2 Semester, 48 SWS, 60 LP							
Modulnr.	Bezeichnung (Kursgruppe)	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	Dauer in Minuten	Leistungspunkte	Notengewicht
B 1100	Hochbaukonstruktion	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	1
B 2100	Hochbaukonstruktion	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	1
B 1200	Tragwerk und Technik	4	SU, / Ü	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90 – 120	5	1
B 2200	Tragwerk und Technik	4	SU, / Ü	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90 – 120	5	1
B 1300	Entwerfen und Planen	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	1
B 2300	Entwerfen und Planen	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	1
B 1400	Geschichte und Theorie	4	SU, Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP, ROL 1)	-- / 15 – 30 / 90	5	1
B 2400	Geschichte und Theorie	4	SU, Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP, ROL 1)	-- / 15 – 30 / 90	5	1
B 1500	Darstellen und Gestalten	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA	--	5	1
B 2500	Darstellen und Gestalten	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA	--	5	1
B 1600	Professionalisierung / Vertiefung	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90	5	1
B 2600	Professionalisierung / Vertiefung	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90	5	1
Summe		48				60	12

BA Studienphase 2, 2 Semester, 48 SWS, 60 LP							
Modulnr.	Bezeichnung (Kursgruppe)	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	Dauer in Minuten	Leistungspunkte	Notengewicht
B 3100	Hochbaukonstruktion	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	2
B 4100	Hochbaukonstruktion	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	2
B 3200	Tragwerk und Technik	4	SU, / Ü	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90 – 120	5	2
B 4200	Tragwerk und Technik	4	SU, / Ü	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90 – 120	5	2
B 3300	Entwerfen und Planen	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	2
B 4300	Entwerfen und Planen	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	2
B 3400	Geschichte und Theorie	4	SU, Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP, ROL 1)	-- / 15 – 30 / 90	5	1
B 4400	Geschichte und Theorie	4	SU, Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP, ROL 1)	-- / 15 – 30 / 90	5	1
B 3500	Darstellen und Gestalten	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA	--	5	1
B 4500	Darstellen und Gestalten	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA	--	5	1
B 3600	Professionalisierung / Vertiefung	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90	5	1
B 4600	Professionalisierung / Vertiefung	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90	5	1
Summe		48				60	18

BA Studienphase 3, 2 Semester, 35 SWS, 60 LP							
Modulnr.	Bezeichnung (Kursgruppe)	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	Dauer in Minuten	Leistungspunkte	Notengewicht
B 5100	Hochbaukonstruktion	8	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	10	3
B 6100	Hochbaukonstruktion	3	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	3
B 5300	Entwerfen und Planen	8	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	10	3
B 6300	Entwerfen und Planen	5	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	10	3
B 5400	Geschichte und Theorie	4	SU, Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP, ROL ¹⁾	-- / 15 – 30 / 90	5	2
B 5600	Professionalisierung / Vertiefung	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90	5	2
B 6600	Thesis / Seminar	3	SU, / Ü	Thesis, Ref.	-- / 15 – 30	15	6
Summe		35				60	22
Gesamtsumme:		131				180	

¹⁾ Die erfolgreiche Teilnahme am Raumortlabor (ROL) ist Voraussetzung zum Bestehen des Moduls, vgl. § 3 Abs. 3, §§ 6 und 10 dieser SPO. Es besteht in der Regel Anwesenheitspflicht. § 14 Abs. 7 APO findet Anwendung.

Legende:

LP = Leistungspunkte
 Pr = Praxis und RaumOrtLabor
 PStA = Prüfungsstudienarbeit
 Ref = Referat
 schrP = Prüfung
 SU = Seminaristischer Unterricht
 Ü = Übung
 / = oder
 , = und